



Richtlinie

über die finanzielle Förderung einer Photovoltaikanlage bei gleichzeitiger Dachdämmung in der Region Hannover (Dach-Solar-Richtlinie)

1. Zuwendungszweck und Fördergegenstand

Die Region Hannover fördert nach §§ 23, 44, 105 LHO innerhalb des Regionsgebietes den Einbau von Photovoltaikanlagen und einer hochwertigen Dachdämmung nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Zweck ist es, sowohl die solare Energieerzeugung auszubauen, als auch Energieeffizienz in Bestandsgebäuden zu steigern, um damit einen Beitrag zur angestrebten Treibhausgasneutralität der Region Hannover (Klimaplan 2035) zu leisten und durch die Installation von netzdienlichen Energieanlagen die Netzstabilität zu unterstützen.

Gefördert werden der Erwerb und die Installation von Photovoltaikanlagen sowie die damit einhergehende Ertüchtigung der Elektrik soweit gleichzeitig eine Dachdämmung bzw. Dämmung des obersten Gebäudeabschlusses über geheizten oder gekühlten Räumen erfolgt.

2. Fördervoraussetzungen, Art und Höhe der Förderung

2.1. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Die zu fördernde Maßnahme muss innerhalb des Gebiets der Region Hannover umgesetzt werden.
- Das Gebäude, auf das die Photovoltaikanlage errichtet und das Dach gedämmt werden soll, muss sich im Eigentum des *der Antragstellenden befinden.
- Pro Gebäude darf ein Antrag gestellt werden. Für Teilhäuser gelten die Bestimmungen gemäß 2.3.3.

2.2. Fördervoraussetzungen der Photovoltaikanlage

- 2.2.1. Förderfähig ist ausschließlich die Fläche der Photovoltaikanlage, die über den gesetzlichen Mindeststandard (§ 32a der Niedersächsischen



Bauordnung (NBauO)) hinausgeht (Berechnungsgrundlage siehe 2.5.1).

2.3. Fördervoraussetzungen der Dachdämmung

2.3.1. Wohngebäude

Der Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert) des Daches bzw. obersten Gebäudeabschlusses darf nach der Dämmung höchstens $0,14 \text{ W/m}^2\text{K}$ betragen.

2.3.2. Nicht-Wohngebäude:

Der Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert) des Daches bzw. obersten Gebäudeabschlusses darf nach der Dämmung höchstens $0,14 \text{ W/m}^2\text{K}$ betragen, wenn die Innenraumtemperatur $\geq 19^\circ\text{C}$ beträgt.

Der Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert) des Daches bzw. obersten Gebäudeabschlusses darf nach der Dämmung höchstens $0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$ betragen, wenn die Innenraumtemperatur zwischen 12°C und 19°C beträgt. Das Gebäude muss dauerhaft beheizt werden können. Zudem ist in diesem Fall ein Nachweis über die tatsächliche Nutzung des Gebäudes zu erbringen.

2.3.3. Für beide Gebäudetypen gilt:

Die Dämmung von Teilhausdachflächen ist nur förderfähig, wenn eine sinnvolle Abgrenzung möglich ist.

2.4. Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Investitionszuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung im Rahmen der Projektfinanzierung gewährt und ist nicht rückzahlbar.

2.5. Höhe der Förderung

2.5.1. Photovoltaikanlagen

Förderfähig sind nur Flächen, die über das gesetzliche Mindestmaß mit Photovoltaik belegt werden. Hierfür beträgt die Förderung pro m^2 installierter Photovoltaikfläche 150 € , maximal aber 90% der tatsächlichen Kosten.

Zur Ermittlung des anzunehmenden gesetzlichen Mindestmaßes zieht die Region Hannover zunächst pauschal 35% von der zu sanierenden



Dachfläche ab (bei Flachdächern 50%), die nicht mit Photovoltaik belegt werden kann (u.a. für Schornsteine, Dachfenster, Gauben, Firste, Ortgänge, Schneefanggitter, Oberlichter, Blitzschutzanlagen etc.). Von der verbleibenden Dachfläche sind 50% verpflichtend mit Photovoltaik zu belegen. Flächen, die über diesen Wert hinaus mit Photovoltaik belegt werden, sind förderfähig.

Zuwendungsfähig sind die investiven Ausgaben, welche zur Installation der Photovoltaikanlage notwendig sind sowie die Photovoltaikanlage selbst. Batteriespeicher sind nicht förderfähig.

2.5.2. Dachdämmung

Es werden pro m² gedämmter Dachfläche 50 € gefördert. Maximal bis zu 80% der ermittelten Photovoltaikförderung aus 2.5.1. und bis zu 90% der tatsächlichen Kosten.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Dämmung des Daches bzw. des obersten Gebäudeabschlusses, inkl. zugehöriger Planungsleistungen sowie Kosten für eine Baubegleitung zur Sicherstellung der qualitativen Umsetzung der Maßnahme.

2.5.3. Ertüchtigung der Elektrik

Für Wohngebäude werden maximal 90% und bis zu 1.000 € und für Nicht-Wohngebäude maximal 90% und bis zu 5.000 € der nachgewiesenen Ausgaben gefördert, soweit eine Ertüchtigung der Elektrik bzw. des Hausanschlusses aufgrund der Photovoltaikanlage notwendig ist und durchgeführt wird.

2.5.4. Förderhöchstgrenze

Die Förderhöchstgrenze liegt bei Wohngebäuden bei 50.000 € und bei Nicht-Wohngebäuden bei 200.000€.

2.6. Förderausschluss

Folgende Gründe können unter anderem einen Ausschluss / Teilausschluss einer Förderung zur Folge haben:

- Es wird lediglich das gesetzlich geforderte Mindestmaß an Photovoltaikanlagen errichtet.
- Die errechnete Förderung liegt unter 4.000 €.
- Die Dachdämmung erreicht nicht den benötigten U-Wert.
- Die Maßnahme wurde vor Antragsstellung begonnen.



- Maßnahmen werden in Eigenleistung oder als Teileigenleistung durchgeführt.

3. Verfahren

3.1. Antragsverfahren

3.1.1. Antrag

Ein Antrag kann jederzeit gestellt werden, spätestens bis zum 30.09.2030.

Der Antrag muss vor Beginn der Baumaßnahme, für die die Zuwendung beantragt wird, gestellt werden. Als Beginn gilt der Abschluss eines der Dämmmaßnahme zuzurechnenden Vertrages, bzw. – sofern ein solches durchzuführen ist – die Einleitung eines förmlichen Vergabeverfahrens.

Davon ausgenommen sind Maßnahmen, für die eine Förderung bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und/oder der KfW und gleichzeitig nach der Dach-Solar Richtlinie beantragt und bewilligt werden. Sind die Anträge beim BAFA/der KfW und der Region Hannover gestellt und liegt ein der Dämmmaßnahme und/oder Photovoltaikanlage zuzurechnender Vertrag vor, so dürfen die Antragsstellung bei der Region Hannover und der Vertragsschluss höchstens 6 Wochen auseinanderliegen. Trifft dies zu, verstößt die Maßnahme nicht gegen das Verbot des Beginns der Maßnahme.

3.1.2. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Mit Einreichung des Antrags ist der/dem Antragsstellenden der vorzeitige Maßnahmenbeginn gewährt. Mit Zustimmung ist noch keine Bewilligung der Zuwendung oder sonstige Förderverpflichtung der Region Hannover verbunden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn erfolgt somit auf Risiko der/des Antragstellenden.

3.1.3. Antragsunterlagen

Der Förderantrag ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars per Mail an „Klimaschutz@region-hannover.de“ zu senden oder schriftlich in einfacher Ausführung bei der Region Hannover Fachbereich Energie und Klima, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, einzureichen.

Der Antrag wird erst bearbeitet, soweit er vollständig ist.



Der Antrag ist vollständig, wenn ergänzend zum vollständig ausgefüllten Antragsformular alle unten aufgeführten Unterlagen eingereicht sind:

- Angebot für die geplante Photovoltaikanlage, welche explizit die Kosten der Photovoltaikanlage ausweisen und z.B. nicht pauschal mit einem Batteriespeicher verrechnet sind,
- Angabe über die Größe der Photovoltaikanlage in m², um die Berechnung nach 2.5.1. dieser Richtlinie zu ermöglichen
- Angebot bzw. detaillierte Kostenschätzung (Material- und Arbeitskosten) für die geplante Dämmmaßnahme, aus dem bzw. der hervorgeht, welche Materialien in welcher Stärke für die Dämmung verwendet werden sollen (ein individueller Sanierungsfahrplan ist nicht ausreichend),
- U-Wert-Berechnung durch einen Energieeffizienz-Experten nach DIN 4108-4 in Verbindung mit DIN EN ISO 6946 zur Bestätigung, dass mit der Dämmung der geforderte U-Wert gemäß 2.3.1. bzw. 2.3.2. dieser Richtlinie erreicht wird,
- Falls ein Liefer- und/oder Leistungsvertrag mit aufschiebender oder auflösender Bedingung vorliegt ist dieser mit Antrag einzureichen.

Die Region Hannover kann grundsätzlich bei Bedarf und insbesondere bei unvollständigen Anträgen weitere Unterlagen anfordern, die innerhalb einer benannten Frist einzureichen sind. Sofern die nachgeforderten Unterlagen nicht innerhalb der benannten Frist eingereicht werden, kann der Antrag abgelehnt werden.

3.2. Bewilligung, Auszahlung und Rückzahlung

3.2.1. Bewilligung

Die Region Hannover entscheidet über die Gewährung der Zuwendung auf Basis der eingereichten Unterlagen.

In dem Zuwendungsbescheid wird ein Bewilligungszeitraum festgelegt. Die Zuwendung darf nur für die im Bewilligungszeitraum für das Vorhaben verursachten Ausgaben abgerechnet werden.

Auf Antrag ist die Verlängerung des Bewilligungszeitraumes um jeweils ein Jahr möglich. Der maximale Bewilligungszeitraum beträgt drei Jahre.



Zuwendungen aufgrund dieser Richtlinie werden nur im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Fördermittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Reichen die bereitgestellten Haushaltsmittel nicht zur Förderung aller beantragter und grundsätzlich förderfähigen Maßnahmen aus, entscheidet die Reihenfolge des Antragseingangs der grundsätzlich förderfähigen Anträge über die Gewährung der Zuwendungen.

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Region Hannover übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Errichtung, dem Betrieb oder der Durchführung der geförderten Anlage oder Maßnahme.

3.2.2. Auszahlung

Auszahlungen richten sich nach den Regelungen aus der AnBest-P und können im Bewilligungszeitraum beantragt werden.

Abschläge sind auf Antrag grundsätzlich möglich.

3.2.3. Rückzahlung

Im Förderbescheid wird eine Nutzungsdauer festgesetzt. Sollte die Nutzungsdauer unterschritten werden, so ist die Förderung anteilig zurückzuzahlen.

3.3. Verwendungsnachweis

3.3.1. Für den Verwendungsnachweis der **Photovoltaikanlage** sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Rechnung über den Einbau der Anlage (Rechnung des ausführenden Fachbetriebs inkl. Modulfläche der PV-Anlage sowie Inbetriebnahmeprotokoll des zuständigen Energieversorgers oder Nachweis über Eintragung ins Marktstammdatenregister)
- Anlagenfotos



3.3.2. Für den Verwendungsnachweis der **Dachdämmung** sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Schlussrechnung der ausführenden Firma mit detaillierten Angaben zu:
 - Auftraggeber,
 - Adresse des Gebäudes,
 - Art der Dämm-Maßnahme und des Dämmstoffmaterials,
 - Dämmstoffstärke und Wärmeleitfähigkeitsstufe,
 - Ggf. Nachweis der vorhandenen Dämmung (zum Beispiel Foto, alte Baubeschreibung),
 - Datum der Auftragserteilung.
 - ggf. Zuwendungsbescheid des BAFA
- Eine Bescheinigung über die Einhaltung der U-Wert-Anforderung gemäß 2.3.1. bzw. 2.3.2. dieser Richtlinie durch einen Energieeffizienz-Experten nach DIN 4108-4 in Verbindung mit DIN EN ISO 6946.

3.3.3. Für den Verwendungsnachweis der **Ertüchtigung der Elektrik** sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Entsprechende Rechnungen, die diese Ausgaben belegen und
- Fotos der erbrachten Leistungen

4. Nebenbestimmungen

- Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Im Förderbescheid kann von einzelnen Regelungen abgewichen werden.
- Eine Kumulierung mit anderen Förder- oder Darlehensprogrammen ist grundsätzlich möglich.
Eine Förderung über den Gesamtkosten sowie eine Unterschreitung des Eigenanteils unter 10% ist ausgeschlossen.
Bei Dachdämmungen, bei denen eine Förderung der BAFA in Anspruch genommen wird, darf der Eigenanteil nicht unter 40% liegen.
- Vorsteuerabzugsberechtigten Antragstellenden wird die Förderung auf Basis der Nettokosten bewilligt.



5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft.

Hannover, den 23.09.2025